

Vereinsatzung des Hospizvereines Nordhausen e.V.

PRÄAMBEL

Tod und Sterben werden in unserer Gesellschaft weitgehend aus dem Bewusstsein verdrängt. Die Hospizbewegung greift dieses Tabu auf und stellt sich die Aufgabe, Menschen ohne Ansehen ihrer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Einstellung und ihrer Krankheit, am Ende ihres Lebens zu unterstützen, damit sie in dieser letzten Zeit ihres Lebens so bewusst und so geborgen wie möglich in der von ihnen gewünschten Umgebung leben können. Das Hospiz ist durch seine Dienste dabei behilflich, die bei dem Sterbenden und den ihm nahe stehenden Menschen in Zusammenhang mit dem Krankheitsverlauf, dem Sterben und der Trauer auftretenden physischen, geistig-geistlichen, seelischen und sozialen Nöte zu lindern. Durch Engagement und Öffentlichkeitsarbeit wird so ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung einer die Würde des Menschen wahren Sterbekultur und zur Verminderung der Furcht vor dem Sterben geleistet.

Da Sterben ein Teil des Lebensprozesses ist, wird aktive Sterbehilfe in jeder Form abgelehnt.

Die Arbeit wird ohne jede Verpflichtungsansprüche gegenüber dem Betreuten, im Wesentlichen von ehrenamtlichen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, den Pflegediensten, den Hausärzten, den Seelsorgern u.a. getragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Nordhausen e.V.“

Er ist in das Vereinsregister aufgenommen.

Der Verein hat seinen Sitz in Nordhausen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert Vorhaben, die es sich zur Aufgabe machen, schwerkranken Menschen in ihrer letzten Lebensphase beizustehen. Sie sollten die Möglichkeit haben, in Würde und ihren Bedürfnissen entsprechend zu leben und zu sterben. Dazu gehört insbesondere die seelische Begleitung. Sie bezieht auch diejenigen mit ein, die den Sterbenden nahe stehen, einschließlich der Trauerbegleitung. Aktive Hospizbegleiter werden von einem Koordinator für ihren Einsatz beauftragt. Mit ihnen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen. In Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein die Errichtung, Trägerschaft und Verwaltung eines Hospizes bzw. weiterer Einrichtungen, Dienste und Projekte fördern und übernehmen. Dazu gehört auch die Fortbildung der Mitarbeiter/innen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen der Präambel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Vorhaben der Hospizbewegung verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereines kann jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Hospizbewegung verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder dem Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 2 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung in der kommenden Mitgliederversammlung diese der Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand, der Beirat, die Arbeitsgruppen und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie einem weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Benennung des Koordinators für den Einsatz der aktiven Hospizbegleiter

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 1. Stellvertreter/in.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmt.

Die Koordinatorin des Hospizvereines ist bei den ordentlichen Versammlungen des Vorstandes anwesend.

§ 12 Beirat

Der Beirat berät den Verein in allen Fragen, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen. Der Beirat besteht aus den Sprechern der Arbeitsgruppen und sachkompetenten und interessierten Personen des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen Stellvertreter. Der Vorstand ist zu den Sitzungen eingeladen.

§ 13 Arbeitsgruppen

Zur Realisierung der Ziele des Vereines können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Bereitstellung der Kassenprüfer
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschluss über die Auflösung des Vereines

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom 1. Stellvertreter, bei Abwesenheit vom 2. Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen sind geheim.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nordhausen, den 27.09.2012